

**Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Lemwerder
(SOVO)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am **XX. XX 2019** für das Gebiet der Gemeinde Lemwerder folgende Verordnung beschlossen.

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen nach dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören ihre Bestandteile wie Fahrbahn, Geh- und Radwege, Parkflächen und -buchten, öffentliche Haltestellen und deren Personenunterstände, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung, Durchlässe, Über- und Unterführungen, Treppen, Stützmauern, Verkehrsinseln, Böschungen und der Straßenseitenraum. Zur öffentlichen Verkehrsfläche gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen nach dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Ruhebänke, Beleuchtungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe, Gewässer, Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Kunstobjekte und Denkmäler.

**§ 2
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden. Dabei hat sich jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert, belästigt oder geschädigt werden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) außerhalb des eigenen Grundstückes oder einer dafür vorgesehenen Einrichtung in einer transportablen Unterkunft (z.B. Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt) vorübergehend oder ständig zu wohnen,
 - b) in den Anlagen zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 - c) in nicht natürlich fließenden sowie stehenden Gewässern zu angeln
 - d) den Zugang zu Hydranten und Feuerlöschbrunnen zu behindern bzw. zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
 - e) Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen und Zurücklassen von Getränkeflaschen und -dosen, Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Unrat.
- (3) Das Baden, sowie das Betreten von Eisflächen, auf öffentlich zugänglichen Gewässern geschieht auf eigene Gefahr. Die Teiche und Seen in der Gemeinde dürfen grundsätzlich mit Wasserfahrzeugen aller Art nicht befahren werden.
- (4) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Buswartehäuschen, Verteilerschränke und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt, besprüht, beschriftet oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 3 Unbemannte Fluggeräte

- (1) Flüge durch unbemannte Fluggeräte (Luftfahrtsystem [Drohnen] und Flugmodelle), einschließlich Starts und Landungen auf bzw. über den folgenden Gemeindeflächen sind untersagt:
 - Schulgelände
 - Gelände von KindertagesstättenHierfür werden grundsätzlich keine Genehmigungen durch Gemeinde Lemwerder erteilt.
- (2) Gewerbliche oder von der Gemeinde beauftragte Flüge einschließlich Starts und Landungen auf bzw. über Gemeindegrundstücke können abweichend von Absatz 1 durch die Gemeinde Lemwerder genehmigt werden.
- (3) Andere Vorschriften der Gemeinde Lemwerder und die Vorschriften der Luftverkehrs-Ordnung (Luft-VO) bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Spielplätze, Schulhöfe

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern bis zu 14 Jahren erlaubt. Die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit erlaubt, spätestens jedoch ab 22.00 Uhr, verboten.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt, Fußball zu spielen und Rad zu fahren.
- (3) Die Benutzung von Schulhöfen ist außerhalb der Schulzeiten bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet. Ballspiele außerhalb hierfür gekennzeichneten Flächen sind untersagt.
Anderweitige Nutzungsverfügungen der jeweiligen Schulbehörde bleiben hiervon unberührt.
- (4) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf Bolzplätzen, Kinderspielplätzen und Schulhöfen nicht erlaubt.
- (5) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Schulhöfen, Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.
Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
 - d) Suchtmittel mitzubringen und zu konsumieren.

§ 5 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.
- (2) Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen auf privaten Flächen wird die Einleitung der dabei anfallenden Waschwässer in den Regenwasserkanal, in Gewässer oder Boden untersagt. Beim Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände müssen die hierbei entstehenden Abwässer über einen Ölabscheider abgeleitet werden.
- (3) Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf privaten Flächen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Gefahr von überfrierender Nässe zu vermeiden, dass Wasser auf Verkehrsflächen gelangt.

§ 6 Behinderungen und Gefährdungen an Verkehrsflächen und -anlagen

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt

werden können, nicht unter einer Höhe von 2,50 m angebracht werden. Ausnahmen bilden Einfriedungen landwirtschaftlicher Flächen.

- (2) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Als Wurzelbereich gilt der äußerste Kronenumfang.
- (3) In den Straßenkörper hineinragende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste und Zweige sind unabhängig von der Höhe unverzüglich (Allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers) zu beseitigen. Die Vorschriften der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung bleiben unberührt.
- (4) Hecken, Sträucher und sonstige Pflanzen, die sich an öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzen, dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind zurückzuschneiden, sobald sie in die öffentlichen Verkehrsflächen (Straße oder Weg) bzw. in die öffentlichen Anlagen hineinragen. Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen und -kreuzungen darf zur Freihaltung der Sichtdreiecke 0,80 m nicht überschreiten, und zwar gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand. Die Schenkellängen der Sichtfelder betragen – gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen – je 10 m, sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften nicht andere Maße bestimmt sind.

§ 7

Abrennen von Feuerwerkskörpern

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk) dürfen in den Ortsteilen der Gemeinde Lemwerder zu Silvester und Neujahr in einem Umkreis von 200 m zu besonders brand- empfindlichen Gebäuden oder Anlagen, insbesondere zu stroh- und reetgedeckten Häusern sowie in unmittelbarer Nähe zu Tankstellen, Kirchen und Altenpflegeheimen nicht abgebrannt werden.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerken in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember ist genehmigungspflichtig und muss 4 Wochen vorher beim Ordnungsamt angezeigt werden.

§ 8

Brauchtumsfeuer, Offene Feuer

- (1) Das Beseitigen von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen (Offenes Feuer) außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verboten.
- (2) Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer abgebrannt werden dürfen, sind im Einzelfall nach § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von der unteren Abfallbehörde des Landkreis Wesermarsch zu prüfen. Hierzu ist eine Anzeige zum Durchführen eines Osterfeuers als Brauchtum mindestens 4 Wochen vor dem Abbrennen bei dem Ordnungsamt Gemeinde Lemwerder einzureichen.

§ 9

Hausnummern

- (1) Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Gemeinde Lemwerder festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und – auch bei Dunkelheit - lesbar sind. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.
- (2) Die ihnen zugeteilte Hausnummer ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zuteilung, bei Neu- und Umbauten spätestens vierzehn Tage nach Bezugsfertigkeit, sichtbar gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen; bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer neben jedem Eingang anzubringen. Liegt der Hauseingang nach innen versetzt, ist die Hausnummer an der äußeren Hauswand anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der zur Straßenseite

gelegenen Hauswand, so ist die Hausnummer deutlich sichtbar an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar jeweils an der Ecke, an deren Seite sich der Hauseingang befindet.

- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbauflucht und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist rechts von dem Eingang an der Einfriedung die Hausnummer anzubringen.

§ 10

Tierhaltung, Fütterung frei lebender Tiere

- (1) Hunde sind bei öffentlichen Veranstaltungen und Umzügen kurz zu halten, insbesondere für die im Freien stattfindenden Veranstaltungen einschließlich Märkte. Leine und Halsband sind so zu befestigen, dass sich der Hund nicht losreißen kann. Hunde sind in ausgewiesenen Grünanlagen sowie Sportstätten grundsätzlich an der Leine zu führen.
- (2) Als gefährlich eingestufte Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG), sind auf öffentlichen Veranstaltungen, einschließlich Märkten, sowohl im Freien als auch in Anlagen gemäß Absatz 1 verboten. Der Absatz gilt für laufende Verfahren entsprechend.
- (3) Hunde sind gemäß NHundG beim zentralen Hunderegister Niedersachsen anzumelden. Die Vorschriften der Hundesteuersatzung bleiben unberührt.
- (4) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (5) Wer ein Tier hält, hat zu verhindern, dass dieses Tier außerhalb seines umfriedeten Besitzes unbeaufsichtigt umherstreift. Dieses gilt nicht für Katzen.
- (6) Wer wild lebende bzw. frei laufende Katzen bzw. herrenlose streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutverhältnis) und hat alle Vorschriften über Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen. Dies schließt Kosten für veranlasste tierärztliche Behandlungen ein.
- (7) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor Vollendung des 5. Lebensmonats auf eigene Kosten durch einen Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen.
- (8) Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (9) Wer ein Tier hält oder führt, hat durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (10) Das Füttern frei lebender Tiere sowie das Auslegen von Futter ist auf öffentlichen Flächen verboten.

§ 11

Plakatieren

- (1) Das unerlaubte Anbringen von Plakaten, Bannern, Transparenten oder schriftlichen Mitteilungen (z. B. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen) an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentliche Einrichtungen angrenzen, ist verboten.

§ 12

Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr des nächsten Tages.
- (2) Während der Ruhezeiten ist in allgemeinen Wohngebieten und in Mischgebieten verboten, wesentliche Störungen und Geräusche zu verursachen. Dies gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch gemeindliche Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge und Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage. Weiteres zum Schutz der Ruhe regelt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).

§ 13
Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Ausnahmenregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 10 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Lemwerder, 12.12.2019

Regina Neuke
Bürgermeisterin